

BGer 4D_20/2026 vom 11. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_20_2026

FR: TF 4D_20/2026 du 11 mars 2026

IT: TF 4D_20/2026 del 11 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte reichte am 29. Januar 2026 beim Obergericht des Kantons Zürich eine Eingabe betreffend den Entscheid des Obergerichts vom 14. Januar 2026 ein. Das Obergericht leitete die Eingabe mit Schreiben vom 30. Januar 2026 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter. Dieses eröffnete in dieser Angelegenheit ein Verfahren unter der Nummer 4D_20/2026.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 wurde dem Beklagten mitgeteilt, dass aus seiner Eingabe nicht klar hervorgehe, ob er gegen den genannten Entscheid vom 14. Januar 2026 beim Bundesgericht Beschwerde erheben wolle. Er wurde aufgefordert, dem Bundesgericht bis zum 27. Februar 2026 schriftlich mitzuteilen, ob seine Eingabe so zu verstehen ist, dass er die Durchführung eines formellen Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht wünscht. Ferner wurde er darauf hingewiesen, dass die Eingabe als erledigt betrachtet und das bundesgerichtliche Verfahren geschlossen werde, wenn bis zu diesem Datum kein schriftlicher Bericht von seiner Seite erfolge.

Bis zum genannten Datum und auch bis zum heutigen Zeitpunkt ging beim Bundesgericht keine entsprechende Mitteilung des Beklagten ein.

E. 2

Das Verfahren 4D_20/2026 ist somit als erledigt abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG). Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.